



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 17. Juli 1995

Zl.10.930/70-IA10/95

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Robert Wenitsch und Kollegen vom 6. Juni 1995, Nr. 1270/J, betreffend Anbau- und Liefervertrag für OO-Ölraps

XIX. GP.-NR
1148/AB

1995-07-18

zu

1270 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei- geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Robert Wenitsch und Kollegen vom 6. Juni 1995, Nr. 1270/J, betreffend Anbau- und Liefervertrag für OO-Ölraps, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Gemäß Art. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 können die im Rahmen der konjunkturellen Flächenstillegung brachgelegten Flächen insgesamt oder teilweise zum Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzt werden, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen ver-

- 2 -

arbeitet werden. Voraussetzung ist, daß eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist. In den Verordnungen (EWG) Nr. 334/93 und 608/94 sind alle wichtigen Bestimmungen und Förderungsvoraussetzungen für die notwendige Kontrolle enthalten. Für jedes Ausgangserzeugnis, das als nachwachsender Rohstoff auf stillgelegten Flächen angebaut wird, ist ein gesonderter Anbau- und Abnahmevertrag zwischen Erzeuger (Landwirt) und Abnehmer/Erstverarbeiter abzuschließen. Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter muß sicherstellen, daß ein Verarbeitungsprodukt hergestellt wird, das aufgrund seiner Beschaffenheit nicht in den Nahrungs- oder Futtermittelbereich gelangen kann. Die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 ist in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbar. Aufgrund dieser Bestimmungen kann ein Landwirt nicht gleichzeitig Erzeuger und Aufkäufer/Erstverarbeiter sein. Analog der Vorgangsweise in anderen Mitgliedstaaten wurde in Österreich primär von einem Aufkäufer der auf stillgelegten Flächen angebauten nachwachsenden Rohstoffe ausgegangen. Für den Fall, daß eine RME-Anlage durch eine bäuerliche Gemeinschaft betrieben wird, ist z.B. in Deutschland zwingend vorgeschrieben, daß ein Eigentumsübergang stattfindet, d. h. daß die RME-Anlage das Ausgangserzeugnis aufkauft. Mit dem Kauf der Erzeugnisse soll die Kontrolle sichergestellt werden.

Gemäß Art. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 hinterlegt der Aufkäufer oder gegebenenfalls der Erstverarbeiter die vorgesehene Sicherheit bei der zuständigen Behörde. In Österreich liegt die Zuständigkeit hiefür bei der Agrarmarkt Austria (AMA). Durch die AMA ist also keine eigenmächtige Vorschreibung erfolgt.

Der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen bedarf eben der besonderen Kontrolle, um eine Umgehung weitgehend auszuschließen. Es kann daher auch für kleine bäuerliche Hilfsgemeinschaften keine Sonderbestimmungen geben.

- 3 -

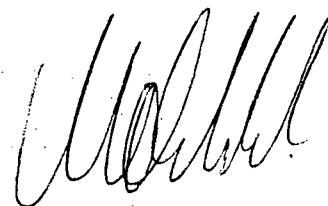
Da es sich hier um Bestimmungen handelt, die für die Vollziehung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unabdingbar sind, hätte auch eine spezielle Verhandlung mit den zuständigen Gremien der EU keine anderslautende Entscheidung gebracht.

Es darf angemerkt werden, daß der Forderung Österreichs hinsichtlich des Abgabetermines der Anbau- und Abnahmeverträge (Termin: 15. Mai) erst nach monatelangen Verhandlungen entsprochen wurde. Gemäß EG-VO hätte der Vertrag vor Aussaat, das heißt bereits vor dem Beitritt abgeschlossen werden müssen. Ansonsten wird von der Europäischen Kommission striktest an den bezughabenden Bestimmungen festgehalten.

Eine einzelstaatliche abweichende Regelung ist nicht zulässig, so daß auch in den anderen Mitgliedstaaten gleiche Kontrollmechanismen zu finden sind.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Da es sich bei dieser RME-Anlage um eine bäuerliche Genossenschaft handelt die nicht an Dritte weiterverkauft, kann man hier wohl von keinen Spekulanten ausgehen und veranlaßt

die unterfertigten Abgeordneten zu folgender

Anfrage:

1. Sieht die EU-Verordnung zwingend einen Aufkäufer vor?
2. Wenn nein, warum hat die AMA dies den RME-Anlagen vorgeschrieben?
3. Gab es mit der EU darüber Verhandlungen?
4. Sieht die EU-Verordnung zwingend eine Sicherheit (Bankgarantie) vor?
5. Wenn nein, warum hat die AMA dies den RME-Anlagen vorgeschrieben?
6. Gab es mit der EU darüber Verhandlungen?
7. Gibt es für kleine bäuerliche Hilfsgemeinschaften Sondergenehmigungen gegen solche Auflagen?
8. Wenn nein, was werden Sie dagegen tun und wann ist mit solchen zu rechnen?
9. Gibt es in anderen EU-Staaten gleiche oder ähnliche Anlagen wo Erzeuger, Verarbeiter und Endverbraucher die selbe Personengruppe ist?
10. Welche Verträge wurden in anderen EU-Staaten in gleichen Fällen abgeschlossen?